

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über den Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg (Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg)

Vom 16. April 2013 - Az.: 4431/0397 -
- Die Justiz 2013 Seite 189 -

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. Oktober 2014
- Die Justiz 2014 Seite 280 -

In der Fassung vom 14. April 2015

INHALTSÜBERSICHT

1. Vorbemerkungen
2. Verzeichnis der Vollzugseinrichtungen
 - 2.1 Justizvollzugsanstalten
 - 2.2 Jugendarresteinrichtungen
 - 2.3 Maßregelvollzugseinrichtungen
 - 2.3.1 Einrichtungen zum Vollzug der Unterbringung in einem Psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt
 - 2.3.2 Einrichtungen zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung
3. Zuständigkeit für den Vollzug der Untersuchungshaft
 - 3.1 Einweisung
 - 3.1.1 Einweisungsbestimmungen
 - 3.1.1.1 Kranke und behandlungsbedürftige Beschuldigte sowie Beschuldigte, die zwingend auf einen Rollstuhl angewiesen sind
 - 3.1.1.2 Mütter mit Kindern bis drei Jahren
 - 3.1.1.3 Zuständigkeit für Untersuchungsgefangene bei Rechtsmitteleinlegung
 - 3.1.2 Einweisungsplan
 - 3.2 Verlegung
 - 3.2.1 Kranke und behandlungsbedürftige Untersuchungsgefangene sowie Untersuchungsgefangene, die zwingend auf einen Rollstuhl angewiesen sind
 - 3.2.2 Mütter mit Kindern bis drei Jahren
4. Zuständigkeit für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen
 - 4.1 Vollstreckung in anderen Bundesländern
 - 4.2 Vom Vollstreckungsplan abweichende Einweisung

- 4.3 Einweisung
 - 4.3.1 Einweisungsbestimmungen
 - 4.3.1.1 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr
 - 4.3.1.2 Kranke und behandlungsbedürftige Verurteilte sowie Verurteilte, die zwingend auf einen Rollstuhl angewiesen sind
 - 4.3.1.3 Besonders gefährliche männliche Verurteilte
 - 4.3.1.4 Junge Erwachsene
 - 4.3.1.5 Vollstreckung von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen in Unterbrechung von Untersuchungshaft
 - 4.3.1.6 Vollzug von Freiheitsstrafen neben Sicherungsverwahrung
 - 4.3.1.7 Männliche Verurteilte im Alter von 62 und mehr Jahren
 - 4.3.1.8 Offener Vollzug
 - 4.3.1.9 Mütter mit Kindern bis drei Jahren
 - 4.3.2 Einweisungspläne
 - 4.3.2.1 Männer
 - 4.3.2.2 Frauen
- 4.4 Besondere Zuständigkeitsregelungen
 - 4.4.1 Männliche Verurteilte im Alter von 24 und mehr Jahren mit einer Vollzugsdauer von mehr als sechs Jahren, die in die Justizvollzugsanstalten Ravensburg, Rottenburg oder Schwäbisch Hall eingewiesen wurden
- 4.5 Verlegung
 - 4.5.1 Verfahren bei Verlegung in eine nach dem Vollstreckungsplan unzuständige Justizvollzugseinrichtung
 - 4.5.1.1 Länderübergreifende Verlegung
 - 4.5.1.2 Landesinterne Verlegung
 - 4.5.1.3 Fortsetzung des Vollzuges nach Entweichung
 - 4.5.1.4 Fortsetzung des Vollzuges nach § 24 Absatz 4 StVollstrO
 - 4.5.2 Anstaltsinterne Verlegung zum Belegungsausgleich
 - 4.5.3 Kranke und behandlungsbedürftige Strafgefangene sowie Strafgefangene, die zwingend auf einen Rollstuhl angewiesen sind
 - 4.5.4 Besonders gefährliche Strafgefangene
 - 4.5.5 Junge Männer aus den Justizvollzugsanstalten Mannheim, Offenburg, Ravensburg und Schwäbisch Hall
 - 4.5.6 Gefangene im Alter von 62 und mehr Jahren aus der Justizvollzugsanstalt Konstanz - Außenstelle Singen -
 - 4.5.7 Verlegung in den offenen Vollzug und (Rück-)Verlegung aus dem offenen Vollzug
 - 4.5.7.1 Verlegung in den offenen Vollzug
 - 4.5.7.2 (Rück-)Verlegung aus dem offenen Vollzug
 - 4.5.8 Mütter mit Kindern bis drei Jahren

- 4.5.9 Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt
- 4.5.10 Aufnahme zur Drogentherapie in die Justizvollzugsanstalt Rottweil - Außenstelle Oberndorf -
- 5. Zuständigkeit für den Vollzug der Jugendstrafe
 - 5.1 Abweichen vom Vollstreckungsplan und Vollstreckung in anderen Bundesländern
 - 5.2 Einweisung
 - 5.2.1 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr
 - 5.2.2 Vollstreckung von Jugendstrafen an Erwachsenen
 - 5.2.3 Andere zu Jugendstrafe Verurteilte
 - 5.2.4 Entsprechende Geltung der Vorschriften über den Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen
 - 5.3 Verlegung
 - 5.3.1 Verlegung in den offenen Vollzug, Rückverlegung aus dem offenen Vollzug
 - 5.3.2 Entsprechende Geltung der Vorschriften über den Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen
- 6. Zuständigkeit für den Vollzug von Jugendarrest
 - 6.1 Vollstreckung in anderen Bundesländern und Abweichen vom Vollstreckungsplan
 - 6.2 Einweisung
 - 6.2.1 Einweisungsbestimmung
 - 6.2.2 Einweisungsplan
 - 6.3 Verlegung
- 7. Zuständigkeit für den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln
 - 7.1 Maßregeln gemäß §§ 63 und 64 StGB
 - 7.1.1 Einweisung
 - 7.1.2 Verlegung
 - 7.2 Einstweilige Unterbringung
 - 7.3 Sicherungsverwahrung
- 8. Zuständigkeit für den Vollzug von Strafarrest
 - 8.1 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr
 - 8.2 Ehemalige Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr
- 9. Zuständigkeit für den Vollzug sonstiger Freiheitsentziehungen
- 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Vorbemerkungen

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten, der Einrichtungen zum Vollzug des Jugendarrestes und der Einrich-

tungen zum Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln sowie das Verfahren bei Verlegungen richten sich nach den nachfolgenden Vorschriften.

Zu beachten sind ferner die Bestimmungen des Justizvollzugsgesetzbuches (JVollzGB), der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO), des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), der hierzu ergangenen Richtlinien sowie der Jugendarrestvollzugsordnung (JAGO).

2. Verzeichnis der Vollzugseinrichtungen

2.1 Justizvollzugsanstalten

Aufsichtsbehörde: Justizministerium Baden-Württemberg
 Postfachanschrift: Postfach 10 34 61, 70029 Stuttgart
 Hausanschrift: Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
 Telefon: 0711/279-0
 Telefax: 0711/279-2344
 E-Mail: poststelle@jum.bwl.de
 Internet: www.justiz.baden-wuerttemberg.de

| Ifd. Nr. | Justizvollzugsanstalt | Anschrift, Telefon-, Fax-, E-Mail-Anschluss | Zweckbestimmung |
|----------|---|--|--|
| 1 | Adelsheim | Postfach 1220 74738 Adelsheim Dr. Traugott-Bender-Straße 2 74740 Adelsheim Telefon (06291) 28-0 Telefax (06291) 28123 E-Mail: poststelle@jvaadelsheim.justiz.bwl.de | Männer - geschlossener und offener Vollzug - a) - Zugangsabteilung - Jugendstrafen und Freiheitsstrafen an jungen Gefangenen (§ 114 JGG) b) Jugendstrafen und Freiheitsstrafen nach § 114 JGG |
| | - mit Außenstelle Mosbach (offener Vollzug) | Postfach 1364 74803 Mosbach Hauptstraße 106 74821 Mosbach Telefon (06261) 2546 Telefax (06261) 893860 E-Mail: poststelle@jvaadelsheim.justiz.bwl.de | nach Maßgabe der Zugangskommission c) Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen |

| | | | |
|---|--|---|--|
| 2 | Bruchsal - mit Krankenabteilung - mit Abteilung Styrumstraße (offener Vollzug) | Postfach 3010 76643 Bruchsal Schönbornstraße 32 76646 Bruchsal Telefon (07251) 788-1 Telefax (07251) 788-299 E-Mail: poststelle@jvabruchsal.justiz.bwl.de | Männer - geschlossener und offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen mit vorbehaltener oder anschließender Sicherungsverwahrung b) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten c) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten |
| | - mit Außenstelle Kislau (offener Vollzug) | Postfach 1361 76664 Bad Schönborn Kislauer Weg 5 76669 Bad Schönborn Telefon (07253) 9594-0 Telefax (07253) 9594711 E-Mail: poststelle@jvabruchsal.justiz.bwl.de | |
| 3 | Freiburg - mit Krankenabteilung - mit Abteilung für Sicherungsverwahrung | Postfach 79095 Freiburg Hermann-Herder-Straße 8 79104 Freiburg Telefon (0761) 2116-0 Telefax (0761) 2116-4020 Telefax SV (0761) 2116-4609 E-Mail: poststelle@jvafreiburg.justiz.bwl.de | Männer - geschlossener und offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten c) Jugendstrafen an Verurteilten, die gemäß § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgeschlossen sind d) Sicherungsverwahrung e) Untersuchungshaft |
| | - mit Abteilung Freigängerhaus (offener Vollzug) | Tennenbacher Straße 18 79106 Freiburg Telefon (0761) 2116-4688 Telefax (0761) 2116-4689 E-Mail: poststelle@jvafreiburg.justiz.bwl.de | |
| | - mit Außenstelle Emmendingen (offener Vollzug) | Karl-Friedrich-Straße 25 a 79312 Emmendingen Telefon (07641) 959698-0 Telefax (07641) 959698-9 E-Mail: poststelle@jvafreiburg.justiz.bwl.de | |
| | - mit Außenstelle Lörrach - mit Abteilung Bahnhofstraße (offener Vollzug) | Bahnhofstraße 4 79539 Lörrach Telefon (07621) 408-250 Telefax (07621) 408-265 E-Mail: poststelle@jvafreiburg.justiz.bwl.de | |
| | | | |

| | | | |
|---|---|--|--|
| | | | Frauen - geschlossener Vollzug - Untersuchungshaft |
| 4 | Heilbronn - mit Abteilung Steinstraße (offener Vollzug) | Postfach 2220 74012 Heilbronn Steinstraße 21 74072 Heilbronn Telefon (07131) 798-0 Telefax (07131) 798-109 E-Mail: poststelle@jvaheilbronn.justiz.bwl.de | Männer - geschlossener und offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten |
| | - mit Außenstelle Hohrainhof (offener Vollzug) | 74388 Talheim Telefon (07131) 574849 E-Mail: poststelle@jvaheilbronn.justiz.bwl.de | |
| 5 | Heimsheim - mit rollstuhlge- rechten Haftraum | Mittelberg 1 71896 Heimsheim Telefon (07033) 3001-0 Telefax (07033) 3001-333 E-Mail: poststelle@jvaheimsheim.justiz.bwl.de | Männer - geschlossener und offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten |
| | - mit Außenstelle Ludwigsburg (offener Vollzug) | Stuttgarter Straße 22/24 71638 Ludwigsburg Telefon (07141) 18-6250 Telefax (07141) 18-6255 E-Mail: poststelle@jvaheimsheim.justiz.bwl.de | |
| | - mit Außenstelle Jugendstrafan- stalt Pforzheim | Rohrstraße 17 75175 Pforzheim Telefon (07231) 383-0 Telefax (07231) 383-230 E-Mail: poststelle@jvaheimsheim.justiz.bwl.de | Männer - geschlossener und offener Vollzug - Jugendstrafen und Freiheits- strafen nach § 114 JGG nach Maßgabe der Zugangskommis- sion bei der JVA Adelsheim |
| 6 | Justizvollzugs- krankenhaus Ho- henasperg - mit rollstuhlge- rechten Haftraum | Schubartstraße 20 71679 Asperg Telefon (07141) 669-0 Telefax (07141) 669-140 E-Mail: poststelle@jvkasperg.justiz.bwl.de | Männer, Frauen - geschlossener Vollzug - Kranke Gefangene, sofern und solange sie einer Kranken- hausbehandlung oder einer sonstigen therapeutischen Maßnahme bedürfen |
| 7 | Karlsruhe | Postfach 2880 | Männer |

| | | | |
|---|---|---|--|
| | | 76014 Karlsruhe Riefstahlstraße 9 76133 Karlsruhe Telefon (0721) 926-0 Telefax (0721) 926-6068 E-Mail: poststelle@ jvakarlsruhe.justiz.bwl.de | - geschlossener Vollzug - Untersuchungshaft an Untersuchungsgefangenen, die keine jungen Untersuchungsgefangenen sind |
| | - mit Außenstelle Bühl | Hauptstraße 94 77815 Bühl Telefon (07223) 8085950 Telefax (07223) 8085976 E-Mail: poststelle@ jvakarlsruhe.justiz.bwl.de | Frauen - geschlossener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten b) Untersuchungshaft |
| 8 | Konstanz - mit Abteilung Schottenstraße (offener Vollzug) | Schottenstraße 16 78462 Konstanz Telefon (07531) 280-0 Telefax (07531) 280-2601 E-Mail: poststelle@ jva-konstanz.justiz.bwl.de | Männer - geschlossener und offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen von bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Untersuchungshaft |
| | - mit Außenstelle Singen | Erzberger Straße 32 78224 Singen Telefon (07731) 4001-0 Telefax (07731) 4001-85 E-Mail: poststelle@ jva-konstanz.justiz.bwl.de | Männer - geschlossener Vollzug - Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten an Verurteilten, die 62 Jahre oder älter sind |
| 9 | Mannheim - mit Krankenabteilung - mit rollstuhlgerechtem Haftraum - mit Abteilung Herrenried (offener Vollzug) | Postfach 10 32 54 68032 Mannheim Herzogenriedstraße 111 68169 Mannheim Telefon (0621) 398-0 Telefax(0621) 398-280 E-Mail: poststelle@ jvamannheim.justiz.bwl.de | Männer - geschlossener und offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten c) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten an Verurteilten unter 24 Jahren d) Jugendstrafen an Verurteilten, die gemäß § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind e) Untersuchungshaft an Untersuchungsgefangenen, die keine jungen Untersuchungsgefangenen sind |

| | | | |
|----|---|---|---|
| | - mit Frauenabteilung | Oberer Fauler Pelz 1 69117 Heidelberg Telefon (06221) 9843 Telefax (06221) 181774 E-Mail: poststelle@jvamannheim.justiz.bwl.de | Frauen - geschlossener Vollzug - Untersuchungshaft |
| 10 | Offenburg - mit rollstuhlge- rechtem Haftraum | Postfach 2566 77615 Offenburg Otto-Lilienthal-Straße 1 77656 Offenburg Telefon (0781) 96930-0 Telefax (0781) 96930-2020 E-Mail: poststelle@jvaoffenburg.justiz.bwl.de | Männer - geschlossener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten c) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten an Verur- teilten unter 24 Jahren d) Jugendstrafen an Verurteil- ten, die gemäß § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausge- nommen sind e) Untersuchungshaft an Un- tersuchungsgefangenen, die keine jungen Untersuchungsge- fangenen sind |
| | - mit Außenstelle Kenzingen (offener Vollzug) | Metzgerstraße 8 79341 Kenzingen Telefon (07644) 6464 Telefax (07644) 6571 E-Mail: poststelle@jvaoffenburg.justiz.bwl.de | Männer - offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten |
| 11 | Ravensburg - mit rollstuhlge- rechtem Haftraum - mit Abteilung Hinzistobel (offener Vollzug) | Postfach 2350 88193 Ravensburg Hinzistobel 34 88212 Ravensburg Telefon (0751) 373-0 Telefax (0751) 373-223 E-Mail: poststelle@jvaravensburg.justiz.bwl.de | Frauen - geschlossener Vollzug - Untersuchungshaft Männer - geschlossener und offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten c) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten an Verur- teilten unter 24 Jahren |
| | - mit Außenstelle Bettenreute (offe- ner Vollzug) | 88273 Fronreute Telefon (07505) 95690-0 Telefax (07505) 9569020 E-Mail: poststel- le@jvaravensburg.justiz.bwl.de | |

| | | | |
|----|--|--|---|
| | | | <p>d) Jugendstrafen an Verurteilten, die gemäß § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind</p> <p>e) Untersuchungshaft</p> |
| 12 | <p>Rottenburg</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Krankenabteilung - mit rollstuhlgerichtetem Haftraum - mit offener Abteilung | <p>Schloss 1</p> <p>72108 Rottenburg</p> <p>Telefon (07472) 162-0</p> <p>Telefax (07472) 162-289</p> <p>E-Mail: poststelle@jvarottenburg.justiz.bwl.de</p> | <p>Männer</p> <ul style="list-style-type: none"> - geschlossener und offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten |
| | <ul style="list-style-type: none"> - mit Außenstelle Maßhalderbuch (offener Vollzug) | <p>72531 Hohenstein</p> <p>Telefon (07387) 269</p> <p>E-Mail: poststelle@jvarottenburg.justiz.bwl.de</p> | |
| | <ul style="list-style-type: none"> - mit Außenstelle Tübingen | <p>Doblerstraße 18</p> <p>72074 Tübingen</p> <p>Telefon (07071) 200-2796</p> <p>Telefax (07071) 200-2835</p> <p>E-Mail: poststelle@jvarottenburg.justiz.bwl.de</p> | <p>Männer</p> <ul style="list-style-type: none"> - geschlossener Vollzug - Untersuchungshaft an Untersuchungsgefangenen, die keine jungen Untersuchungsgefangenen sind |
| 13 | Rottweil | <p>Postfach 1339</p> <p>78613 Rottweil</p> <p>Hintere Höllgasse 1</p> <p>78628 Rottweil</p> <p>Telefon (0741) 243-0</p> <p>Telefax (0741) 243-2583</p> <p>Verwaltung: Königstraße 29</p> <p>E-Mail: poststelle@jvarottweil.justiz.bwl.de</p> | <p>Männer</p> <ul style="list-style-type: none"> - geschlossener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten b) Untersuchungshaft an Untersuchungsgefangenen, die keine jungen Untersuchungsgefangenen sind |
| | <ul style="list-style-type: none"> - mit Außenstelle Hechingen | <p>Heilig-Kreuz-Straße 9</p> <p>72379 Hechingen</p> <p>Telefon (07471) 944-275</p> <p>Telefax (07471) 944-289</p> <p>E-Mail: poststelle@jvarottweil.justiz.bwl.de</p> | <p>Männer</p> <ul style="list-style-type: none"> - geschlossener Vollzug - Untersuchungshaft an Untersuchungsgefangenen, die keine jungen Untersuchungsgefangenen sind |
| | <ul style="list-style-type: none"> - mit Außenstelle Oberndorf | <p>Fidel-Feederle-Straße 2</p> <p>78727 Oberndorf/N.</p> <p>Telefon (07423) 815-290</p> <p>Telefax (7432) 815-295</p> <p>E-Mail: poststelle@jvarottweil.justiz.bwl.de</p> | <p>Männer</p> <ul style="list-style-type: none"> - geschlossener Vollzug - Jugendstrafen und Freiheitsstrafen nach § 114 JGG an Verurteilten, die einer Drogen-therapie bedürfen |

| | | | |
|----|--|---|---|
| | - mit Außenstelle Villingen- Schwenningen | Romäusring 22 78050 VS-Villingen Telefon (07721) 203-190 Telefax (07721) 203-195 E-Mail: poststelle@jvarottweil.justiz.bwl.de | Männer - geschlossener Vollzug - Untersuchungshaft an Untersuchungsgefangenen, die keine jungen Untersuchungsgefangenen sind |
| 14 | Schwäbisch Gmünd - mit Krankenabteilung - mit rollstuhlgerichtetem Haftraum - mit Mutter-Kind-Abteilung - mit Abteilung Torbau (offener Vollzug) | Postfach 2070 73510 Schwäbisch Gmünd Herlikofer Straße 19 73527 Schwäbisch Gmünd Telefon (07171) 9126-0 Telefax (07171) 9123-135 E-Mail: poststelle@jvaschwae-bischgmue-d. justiz.bwl.de | Frauen - geschlossener und offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten c) Jugendstrafen d) Sicherungsverwahrung e) Untersuchungshaft |
| | - mit Außenstelle Ellwangen | Schöner Graben 25/1 73479 Ellwangen Telefon (07961) 81-680 Telefax (07961) 81-681 E-Mail: poststelle@jvaschwae-bischgmue-d. justiz.bwl.de | Männer - geschlossener Vollzug - Untersuchungshaft an Untersuchungsgefangenen, die keine jungen Untersuchungsgefangenen sind |
| 15 | Schwäbisch Hall - mit rollstuhlgerichtetem Haftraum | Postfach 11 04 52 74507 Schwäbisch Hall Kolpingstraße 1 74523 Schwäbisch Hall Telefon (0791) 9565-0 Telefax (0791) 9565-205 E-Mail: poststelle@jvaschwae-bischhall.justiz.bwl.de | Männer - geschlossener und offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten c) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten an Verurteilten unter 24 Jahren d) Jugendstrafen an Verurteilten, die gemäß § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind e) Untersuchungshaft an Untersuchungsgefangenen, die keine jungen Untersuchungsgefangenen sind |
| | - mit Abteilung Unterlimpurger Straße (offener Vollzug) | Unterlimpurger Straße 9 74523 Schwäbisch Hall Telefon (0791) 3067 Telefax (0791) 9746107 E-Mail: poststelle@jvaschwae-bischhall.justiz.bwl.de | |
| | - mit Außenstelle Kapfenburg | 73466 Lauchheim Telefon (07363) 9600-0 Telefax (07363) 9600-15 E-Mail: poststelle@jvaschwae- | |

| | | | |
|----|--|--|--|
| | | bischhall.justiz.bwl.de | |
| 16 | Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg - mit Abteilung Kellereibau (offener Vollzug) | Schubartstraße 20 71679 Asperg Telefon (07141) 669-0 Telefax (07141) 669-508 E-Mail: poststelle@sozasperg.justiz.bwl.de | Männer - geschlossener und offener Vollzug - Freiheitsstrafen und Sicherungsverwahrung nach einer Verlegung gemäß § 8 JVollzGB III |
| 17 | Stuttgart - mit Krankenabteilung - mit rollstuhlgerichtetem Haftraum | Asperger Straße 60 70439 Stuttgart Telefon (0711) 8020-0 Telefax (0711) 8020-2149 E-Mail: poststelle@jvastuttgart.justiz.bwl.de | Männer - geschlossener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten c) Untersuchungshaft d) Strafarrest |
| 18 | Ulm (offener Vollzug) | Postfach 4110 89031 Ulm Talfinger Straße 30 89073 Ulm Telefon (0731) 189-0 Telefax (0731) 189-2851 E-Mail: poststelle@jvaulm.justiz.bwl.de | Männer - offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten |
| | - mit Außenstelle Frauengraben 4 | Frauengraben 4 89073 Ulm Telefon (0731) 189-0 Telefax (0731) 189-2901 E-Mail: poststelle@jvaulm.justiz.bwl.de | Männer - geschlossener Vollzug - Untersuchungshaft |
| | - mit Außenstelle Frauengraben 6 | Frauengraben 6 89073 Ulm Telefon (0731) 189-0 Telefax (0731) 189-2901 E-Mail: poststelle@jvaulm.justiz.bwl.de | Männer - geschlossener Vollzug - Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten Männer - offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten |
| 19 | Waldshut-Tiengen - mit Abteilung | Postfach 1938 79746 Waldshut-Tiengen | Männer - geschlossener und offener |

| | | |
|-----------------------------|---|--|
| Fertigbau (offener Vollzug) | Bismarckstraße 19 a 79761 Waldshut-Tiengen Telefon (07751) 881-324 Telefax (07751) 881-331 E-Mail: poststelle@ jvawaldshut-tiengen.justiz.bwl.de | Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Untersuchungshaft Frauen - geschlossener Vollzug - Untersuchungshaft |
| | | |

2.2 Jugendarresteinrichtungen

Aufsichtsbehörde: Justizministerium Baden-Württemberg

Postfachanschrift: Postfach 10 34 61, 70029 Stuttgart

Hausanschrift: Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart

Telefon: 0711/279-0

Telefax: 0711/279-2344

E-Mail: poststelle@jum.bwl.de

Internet: www.justiz.baden-wuerttemberg.de

| lfd. Nr. | Justizvollzugsanstalt | Anschrift, Telefon-, Fax-, E-Mail-Anschluss | Zweckbestimmung |
|----------|---|---|--|
| 1 | Jugendarrestanstalt Göppingen | Postfach 140 73001 Göppingen Marstallstraße 11 73033 Göppingen Verwaltung: Pfarrstraße 25 Telefon (07161) 63-2441 Telefax (07161) 63-2447 E-Mail: poststelle@ jaagoepingen.justiz.bwl.de | Jungen, Mädchen a) Freizeit- und Kurzarrest bis zu 2 Tagen b) Dauer- und Kurzarrest von mehr als 2 Tagen |
| 2 | Jugendarrestanstalt Rastatt (Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe) | Ottersdorfer Straße 17 76437 Rastatt Telefon (07222) 7864-0 Telefax (07222) 7864-26 E-Mail: poststelle@ jaaras-tatt.justiz.bwl.de | Jungen, Mädchen a) Freizeit- und Kurzarrest bis zu 2 Tagen b) Dauer- und Kurzarrest von mehr als 2 Tagen |

2.3 Maßregelvollzugseinrichtungen

2.3.1 Einrichtungen zum Vollzug der Unterbringung in einem Psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt

Aufsichtsbehörde: Sozialministerium Baden-Württemberg

Postfachanschrift: Postfach 10 34 43, 70029 Stuttgart

Hausanschrift: Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart

Telefon: 0711/123-0

Telefax: 0711/123-3999

E-Mail: poststelle@sm.bwl.de

Internet: www.sozialministerium-bw.de

| lfd. Nr. | Zentrum für Psychiatrie | Anschrift, Telefon-, Fax-, E-Mail-Anschluss | Zweckbestimmung |
|----------|---|---|---|
| 1 | Calw | Im Lützenhardter Hof 75365 Calw-Hirsau Telefon (07051) 586-0 Telefax (07051) 586-2700 E-Mail: info@kn-calw.de | Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) |
| 2 | Emmendingen | Postfach 1228 79302 Emmendingen Neubronnstraße 25 79312 Emmendingen Telefon (07641) 461-0 Telefax (07641) 461-2900 E-Mail: info@zfp-emmendingen.de | a) Psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB) b) Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) |
| 3 | Reichenau | Postfach 300 78477 Reichenau Feuersteinstraße 55 78479 Reichenau Telefon (07531) 977-0 Telefax (07531) 977-570 E-Mail: info@zfp-reichenau.de | a) Psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB) b) Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) |
| 4 | Südwestfalen Standort Bad Schussenried | Pfarrer-Leube-Straße 29 88427 Bad Schussenried Postfach 125 88423 Bad Schussenried Telefon (07583) 33-0 Telefax (07583) 33-1201 | Psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB) |

| | | | |
|---|--------------------------------------|---|---|
| | | E-Mail: mrv-bad-schussenried@zfp-zentrum.de | |
| 5 | Südwestfalen Standort Weissenau | Weingartshofer Straße 2 88214 Ravensburg Postfach 2044 88190 Ravensburg Telefon (0751) 7601-0 Telefax (0751) 7601-2413 E-Mail: mrv-weissenau@zfp-zentrum.de | Psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB) |
| 6 | Südwestfalen Standort Zwielfalten | Hauptstraße 9 88529 Zwielfalten Postfach 40 88529 Zwielfalten Telefon (07373) 10-0 Telefax (07373) 10-3409 E-Mail: mrv-zwielfalten@zfp-zentrum.de | Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) |
| 7 | Weinsberg | Weißenhof 74189 Weinsberg Postfach 1280 74189 Weinsberg Telefon (07134) 75-0 Telefax (07134) 75-4190 E-Mail: info@klinikum-weissenhof.de | a) Psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB) b) Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) |
| 8 | Wiesloch | Heidelberger Straße 1a 69168 Wiesloch Postfach 1420 69155 Wiesloch Telefon (06222) 55-0 Telefax (06222) 55-2484 E-Mail: info@pzn-wiesloch.de | Psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB) |

2.3.2 Einrichtungen zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Aufsichtsbehörde: Justizministerium Baden-Württemberg
Postfachanschrift: Postfach 10 34 61, 70029 Stuttgart
Hausanschrift: Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon: 0711/279-0

Telefax: 0711/279-2344
E-Mail: poststelle@jum.bwl.de
Internet: www.justiz.baden-wuerttemberg.de

| Ifd. Nr. | Justizvollzugsanstalt | Anschrift, Telefon-, Fax-, E-Mail-Anschluss | Zweckbestimmung |
|----------|--|--|--------------------------------|
| 1 | Freiburg - mit Krankenabteilung - mit rollstuhlge- rechtem Haftraum | Postfach 79095 Freiburg Hermann-Herder-Straße 8 79104 Freiburg Telefon (0761) 2116-0 Telefax (0761) 2116-4020 E-Mail: poststelle@ jvafreiburg.justiz.bwl.de | Männer Sicherungsverwahrung |
| 2 | Schwäbisch Gmünd - mit Krankenabteilung | Postfach 2070 73510 Schwäbisch Gmünd Herlikofer Straße 19 73527 Schwäbisch Gmünd Telefon (07171) 9126-0 Telefax (07171) 9123-135 E-Mail: poststelle@ jvaschwae- bischgmueud. justiz.bwl.de | Frauen Sicherungsverwahrung |

3. Zuständigkeit für den Vollzug der Untersuchungshaft

3.1 Einweisung

Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten für den Vollzug der Untersuchungshaft ergibt sich in erster Linie aus den nachfolgenden Einweisungsbestimmungen, im Übrigen aus dem sich daran anschließenden Einweisungsplan.

3.1.1 Einweisungsbestimmungen

Bei Kollisionen zwischen nachstehenden Abschnitten geht jeweils der Abschnitt mit der niederen Ziffer vor.

3.1.1.1 Kranke und behandlungsbedürftige Beschuldigte sowie Beschuldigte, die zwingend auf einen Rollstuhl angewiesen sind

Holt das Gericht ein ärztliches Gutachten über die Vollzugstauglichkeit der oder des Beschuldigten ein, gilt Folgendes:

Kranke Beschuldigte, die nach dem ärztlichen Zeugnis unter der Voraussetzung haftfähig sind, dass sie in der Justizvollzugsanstalt ausreichend ärztlich versorgt werden können, sind in die der an sich zuständigen Justizvollzugsanstalt nächstgelegene, sachlich zuständige Justizvollzugsanstalt mit Krankenabteilung (mit hauptamtlicher Ärztin oder hauptamtlichem Arzt und Bettenstation) einzuweisen. Justizvollzugsanstalten, die über eine Krankenabteilung verfügen, sind im Verzeichnis der Vollzugseinrichtungen entsprechend gekennzeichnet.

Kranke Beschuldigte, die nach dem ärztlichen Zeugnis unter der Voraussetzung der Unterbringung im Justizvollzugskrankenhaus haftfähig sind, sind in das Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg einzuweisen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für Beschuldigte, die zwingend auf einen Rollstuhl angewiesen sind.

Justizvollzugsanstalten, die über rollstuhlgerechte Hafträume verfügen, sind im Verzeichnis der Vollzugseinrichtungen entsprechend gekennzeichnet.

3.1.1.2 Mütter mit Kindern bis drei Jahren

Weibliche Beschuldigte werden grundsätzlich nicht mit ihren Kindern aufgenommen.

Bei Kindern bis einschließlich drei Jahren kann eine Einweisung in die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd im Einvernehmen mit der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter erfolgen, wenn eine andere Unterbringung nachweislich nicht möglich ist.

Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter erteilt in der Regel ihr oder sein Einvernehmen, wenn:

- die Beschuldigte nicht drogenabhängig ist,
- die Staatsanwaltschaft und das Gericht sich schriftlich mit einer Unterbringung in der nach innen und außen gelockerten Mutter-Kind-Abteilung der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd einverstanden erklären,
- eine Kostenzusage des zuständigen Jugendamtes für die Unterbringung des Kindes vorliegt,
- ein Nachweis über eine bestehende Krankenversicherung des Kindes vorliegt,
- die zu erwartende Freiheitsstrafe nicht zu einer Vollzugsdauer von mehr als drei Jahren führt und
- die Mutter-Kind-Abteilung der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd über einen freien Haftplatz verfügt.

3.1.1.3 Zuständigkeit für Untersuchungsgefangene bei Rechtsmitteleinlegung

Männliche Untersuchungsgefangene, die nach der Verurteilung ein Rechtsmittel eingelegt haben, verbleiben in der bisherigen Justizvollzugsanstalt.

Bei weiblichen Untersuchungsgefangenen geht nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist die Zuständigkeit für den weiteren Vollzug der Untersuchungshaft auf die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd über, sofern diese zum Vollzug der verhängten Strafe zuständig wäre.

3.1.2 Einweisungsplan

Soweit sich die Zuständigkeit nicht aus obigen Einweisungsbestimmungen ergibt, ist der nachfolgende Einweisungsplan maßgeblich.

Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt bestimmt sich nach dem für die Hauptverhandlung voraussichtlich zuständigen Gericht des

ersten Rechtszuges. Ist dies ein Land- oder Oberlandesgericht bleibt der Amtsgerichtsbezirk maßgebend.

Junge Untersuchungsgefangene sind gemäß § 69 Absatz 1 JVollzGB II solche, die zur Tatzeit noch nicht 21 Jahre alt waren und die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

| Ifd. Nr. | Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk | Untersuchungshaft | | |
|----------|--|------------------------------|------------------------------------|------------------------|
| | | Männer | | Frauen |
| | | junge Untersuchungsgefangene | übrige Untersuchungsgefangene | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1 | Baden-Baden | Freiburg | Offenburg | Karlsruhe Ast. Bühl |
| 2 | Ellwangen | Stuttgart | | Schwäbisch Gmünd |
| a) | Aalen | | Schwäbisch Gmünd Ast. Ellwangen | |
| b) | Crailsheim | | Schwäbisch Gmünd Ast. Ellwangen | |
| c) | Ellwangen | | Schwäbisch Gmünd Ast. Ellwangen | |
| d) | Heidenheim | | Ulm Ast. Frauengraben 4 | |
| e) | Langenburg | | Schwäbisch Gmünd Ast. Ellwangen | |
| f) | Bad Mergentheim | | Schwäbisch Hall | |
| g) | Neresheim | | Schwäbisch Gmünd Ast. Ellwangen | |
| h) | Schwäbisch Gmünd | | Schwäbisch Gmünd Ast. Ellwangen | |
| 3 | Freiburg | Freiburg | | |
| a) | Breisach | | Freiburg | Karlsruhe Ast. Bühl |
| b) | Emmendingen | | “ | “ |
| c) | Ettenheim | | “ | “ |
| d) | Freiburg | | “ | “ |
| e) | Kenzingen | | “ | “ |

| | | | | |
|----|----------------------------|-----------|---|-----------------------------|
| f) | Lörrach | | Freiburg Ast. Lörrach | Freiburg Ast. Lörrach |
| g) | Müllheim | | Freiburg | " |
| h) | Staufen | | " | Karlsruhe Ast. Bühl |
| i) | Titisee-Neustadt | | " | " |
| j) | Waldkirch | | " | " |
| 4 | Hechingen | Stuttgart | Rottweil Ast. Hechingen | Ravensburg |
| 5 | Heidelberg | Adelsheim | Mannheim | Mannheim Frauenabteilung |
| 6 | Heilbronn | Stuttgart | Schwäbisch Hall | Schwäbisch Gmünd |
| 7 | Karlsruhe | | | Karlsruhe Ast. Bühl |
| a) | Bretten | Stuttgart | Karlsruhe | |
| b) | Bruchsal | Adelsheim | Mannheim | |
| c) | Ettlingen | Stuttgart | Karlsruhe | |
| d) | Karlsruhe | " | " | |
| e) | Karlsruhe-Durlach | " | " | |
| f) | Maulbronn | " | Stuttgart | |
| g) | Pforzheim | " | " | |
| h) | Philippsburg | Adelsheim | Mannheim | |
| 8 | Konstanz | | | Ravensburg |
| a) | Donaueschingen | Freiburg | Rottweil Ast. Villingen- Schwenningen | |
| b) | Konstanz | Konstanz | Konstanz | |
| c) | Radolfzell | " | " | |
| d) | Singen | " | " | |
| e) | Stockach | " | " | |
| f) | Überlingen | " | " | |
| g) | Villingen- Schwenningen | Freiburg | Rottweil Ast. Villingen- Schwenningen | |
| 9 | Mannheim | Adelsheim | Mannheim | Mannheim Frauenabteilung |
| | | | | |

| | | | | |
|----|-------------------------|----------------------------|------------------------------|-----------------------------|
| 10 | Mosbach | Adelsheim | ¹ Schwäbisch Hall | Mannheim Frauenabteilung |
| 11 | Offenburg | Freiburg | Offenburg | Karlsruhe Ast. Bühl |
| 12 | Ravensburg | Ravensburg | Ravensburg | Ravensburg |
| 13 | Rottweil | Stuttgart | Rottweil | Schwäbisch Gmünd |
| 14 | Stuttgart | Stuttgart | Stuttgart | Schwäbisch Gmünd |
| 15 | Tübingen | Stuttgart | | Schwäbisch Gmünd |
| a) | Calw | | Stuttgart | |
| b) | Münsingen | | Rottenburg Ast. Tübingen | |
| c) | Nagold | | Stuttgart | |
| d) | Reutlingen | | Rottenburg Ast. Tübingen | |
| e) | Rottenburg | | “ | |
| f) | Tübingen | | “ | |
| g) | Bad Urach | | “ | |
| 16 | Ulm | Ulm Ast. Frauengraben 4 | Ulm Ast. Frauengraben 4 | Schwäbisch Gmünd |
| 17 | Waldshut-Tiengen | Waldshut-Tiengen | Waldshut-Tiengen | Waldshut-Tiengen |

3.2 Verlegung

3.2.1 Kranke und behandlungsbedürftige Untersuchungsgefangene sowie Untersuchungsgefangene, die zwingend auf einen Rollstuhl angewiesen sind

Für die Dauer der Behandlungsbedürftigkeit sind zu verlegen:

- kranke Untersuchungsgefangene, denen die erforderliche Behandlung und Pflege nicht gewährt werden kann, in die nächstgelegene, sachlich zuständige Justizvollzugsanstalt mit Kran-

¹ Die Zuführung kann in die Justizvollzugsanstalt Adelsheim erfolgen.

kenabteilung (mit hauptamtlicher Ärztin oder hauptamtlichem Arzt mit Bettenstation).

Justizvollzugsanstalten, die über eine Krankenabteilung verfügen, sind im Verzeichnis der Vollzugseinrichtungen entsprechend gekennzeichnet.

- kranke männliche Untersuchungsgefangene, die einer Krankenhausunterbringung bedürfen und sofern nicht ein Verbringen in ein Krankenhaus außerhalb des Justizvollzuges notwendig ist, in das Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg.

Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter der abgebenden Justizvollzugsanstalt im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der aufnehmenden Justizvollzugsanstalt beziehungsweise der ärztlichen Direktorin oder dem ärztlichen Direktor des Justizvollzugskrankenhauses.

Kommt keine Einigung zustande, ist die Entscheidung des Justizministeriums herbeizuführen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für Untersuchungsgefangene, die zwingend auf einen Rollstuhl angewiesen sind.

Justizvollzugsanstalten, die über rollstuhlgerechte Hafträume verfügen, sind im Verzeichnis der Vollzugseinrichtungen entsprechend gekennzeichnet.

Bei der Aufnahme in die Station für Suchtbehandlung und Rehabilitation des Justizvollzugskrankenhauses gilt obiger Absatz mit der Maßgabe, dass eine anstaltspsychologische Stellungnahme beizufügen ist.

3.2.2 Mütter mit Kindern bis drei Jahren

Bei Müttern mit Kindern bis drei Jahren gelten die Vorschriften über die Einweisung (Nummer 3.1.1.2) entsprechend.

4. Zuständigkeit für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen

4.1 Vollstreckung in anderen Bundesländern

Soll eine Vollstreckungsmaßnahme in einem anderen Bundesland durchgeführt werden, ist nach der Vereinbarung der Länder zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung und der Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen in Straf- und Bußgeldsachen vom 8. Juni 1999 (Die Justiz 2000 S. 133) zu verfahren. Im Übrigen gilt § 9 StVollstrO.

4.2 Vom Vollstreckungsplan abweichende Einweisung

Eine vom Vollstreckungsplan abweichende Entscheidung darf nur bei Vorliegen der Voraussetzung des § 26 StVollstrO (zum Beispiel zur besseren Behandlung von Verurteilten, zur Förderung ihrer Wiedereingliederung, aus Gründen der Vollzugsorganisation, gegebenenfalls zur Trennung von Mittäterinnen oder Mittätern, zur Krankenbehandlung und zur sicheren Unterbringung) erfolgen.

Die Entscheidung trifft die Vollstreckungsbehörde. Eine vom Vollstreckungsplan abweichende Entscheidung bedarf der Zustimmung des Justizministeriums.

4.3 Einweisung

Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen ergibt sich in erster Linie aus den nachfolgenden Einweisungsbestimmungen, im Übrigen aus den sich daran anschließenden Einweisungsplänen.

4.3.1 Einweisungsbestimmungen

Bei Kollisionen zwischen nachstehenden Abschnitten geht jeweils der Abschnitt mit der niedrigeren Ziffer vor.

4.3.1.1 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde werden Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Monaten an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen (§ 22 Absatz 3 StVollstrO).

Auf die jeweils gültige Standortliste des Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr wird Bezug genommen.

4.3.1.2 Kranke und behandlungsbedürftige Verurteilte sowie Verurteilte, die zwingend auf einen Rollstuhl angewiesen sind

Vor der Einweisung von kranken oder sonst behandlungsbedürftigen Verurteilten prüft die Vollstreckungsbehörde, ob die Vollstreckung der Strafe von Amts wegen aufzuschieben ist (§ 455 StPO).

Holt die Vollstreckungsbehörde ein ärztliches Gutachten über die Vollzugstauglichkeit von Verurteilten ein, gilt Folgendes:

Kranke männliche Verurteilte, die nach dem ärztlichen Zeugnis unter der Voraussetzung haftfähig sind, dass sie in einer Justizvollzugsanstalt ausreichend ärztlich versorgt werden können, sind in die der an sich zuständigen Justizvollzugsanstalt nächstgelegene, sachlich zuständige Justizvollzugsanstalt mit Krankenabteilung (mit hauptamtlicher Ärztin oder hauptamtlichem Arzt und Bettenstation) einzuweisen.

Kranke männliche Verurteilte, die nach den Spalten 6 bis 8 des Einweisungsplanes (Nummer 4.3.2.1) in die Justizvollzugsanstalten Heimsheim, Konstanz - Außenstelle Singen -, Bruchsal - Außenstelle Kislau - oder Ulm einzuweisen wären, sind in die nach den Spalten 3 bis 5 und 9 des Einweisungsplanes zuständige Justizvollzugsanstalt einzuweisen. Sofern diese nicht über eine Krankenabteilung verfügt, ist die nächstgelegene, sachlich zuständige Justizvollzugsanstalt mit Krankenabteilung zuständig.

Justizvollzugsanstalten, die über eine Krankenabteilung verfügen, sind im Verzeichnis der Vollzugseinrichtungen entsprechend gekennzeichnet.

Kranke Verurteilte, die nach dem ärztlichen Zeugnis unter der Voraussetzung der Unterbringung im Justizvollzugskrankenhaus haftfähig sind, sind in das Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg einzuweisen.

Vor der Einweisung soll in diesen Fällen das ärztliche Zeugnis und die Straftaten der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsanstalt beziehungsweise der Anstaltsleitung des Justizvollzugskrankenhauses zur Stellungnahme übersandt werden.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für Verurteilte, die zwingend auf einen Rollstuhl angewiesen sind.

Justizvollzugsanstalten, die über rollstuhlgerechte Hafträume verfügen, sind im Verzeichnis der Vollzugseinrichtungen entsprechend gekennzeichnet.

4.3.1.3 Besonders gefährliche männliche Verurteilte

Die Vollstreckungsbehörde prüft anhand der Aktenlage, ob ein männlicher, sich in Untersuchungshaft befindlicher Verurteilter mit einer Vollzugsdauer von mehr als einem Jahr drei Monaten als besonders gefährlich einzustufen ist.

Die Leiterin oder der Leiter der Untersuchungshaftanstalt weist die Vollstreckungsbehörde unverzüglich darauf hin, wenn sie oder er aus dem Verhalten des Verurteilten während des Vollzuges der Untersuchungshaft Erkenntnisse erlangt, dass ein Untersuchungsgefangener als besonders gefährlich einzustufen ist.

Besonders gefährliche männliche Verurteilte mit einer Vollzugsdauer von mehr als einem Jahr drei Monaten sind im Einvernehmen mit

der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Bruchsal dort einzuweisen.

Erteilt die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bruchsal ihr oder sein Einvernehmen nicht, ist entsprechend der sonstigen Einweisungsbestimmungen und dem Einweisungsplan zu verfahren.

Besondere Gefährlichkeit kann insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Verurteilte

- terroristischer Gewalttaten verdächtig oder wegen solcher Taten rechtskräftig verurteilt ist,
- der organisierten Kriminalität zugerechnet wird

oder

- bereits durch Flucht oder Fluchtversuch aus einer Vollzugseinrichtung oder durch schwere Gewalttätigkeit gegen andere Insassen einer Vollzugseinrichtung oder deren Bedienstete aufgefallen ist.

4.3.1.4 Junge Erwachsene

Junge, zu Freiheitsstrafe verurteilte Erwachsene unter 24 Jahren, die sich für den Jugendstrafvollzug eignen (§ 114 JGG) sind in die Justizvollzugsanstalten Adelsheim (Männer) und Schwäbisch Gmünd (Frauen) einzuweisen. Die Richtlinien zu § 114 JGG, aus denen sich insbesondere ergibt, wann die Eignung für den Jugendstrafvollzug vorliegt und welches Verfahren einzuhalten ist, sind zu beachten.

Erwachsene männliche, zu Freiheitsstrafe Verurteilte unter 24 Jahren mit einer Vollzugsdauer von mehr als einem Jahr drei Monaten, die sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignen, sind entsprechend

der Spalte 5 des Einweisungsplanes in die Justizvollzugsanstalten Mannheim, Offenburg, Ravensburg und Schwäbisch Hall einzuweisen.

4.3.1.5 Vollstreckung von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen in Unterbrechung von Untersuchungshaft

Untersuchungsgefangene, gegen die in Unterbrechung der Untersuchungshaft eine Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr drei Monaten zu vollstrecken ist, sind in die Untersuchungshaftanstalt einzuweisen.

Bei längerer Vollzugsdauer sind Untersuchungsgefangene entsprechend Spalte 5 (unter Vierundzwanzigjährige) oder Spalte 9 (im Übrigen) des Einweisungsplanes für Männer beziehungsweise entsprechend dem Einweisungsplan für Frauen einzuweisen.

Bei Gefangenen, die in eine Justizvollzugsanstalt ohne Untersuchungshaftabteilung (derzeit Justizvollzugsanstalten Bruchsal, Heilbronn und Heimsheim) einzuweisen sind, ist vorab zu klären, ob angeordnete Beschränkungen gemäß § 119 StPO dort ausgeführt werden können. Sofern dies nicht möglich ist, verbleiben die Gefangenen in der Untersuchungshaftanstalt beziehungsweise sind in diese einzuweisen.

Entfällt die als Überhaft vorgemerkte Untersuchungshaft, ist die Überführung in die für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Justizvollzugsanstalt zu veranlassen. Bei einer restlichen Vollzugsdauer von weniger als drei Monaten kann hiervon abgesehen werden.

4.3.1.6 Vollzug von Freiheitsstrafen neben Sicherungsverwahrung

Männliche Verurteilte, gegen die Sicherungsverwahrung angeordnet (§§ 66 und 66b StGB) oder vorbehalten (§ 66a StGB) ist, sind in die Justizvollzugsanstalt Offenburg zur Diagnostik einzuweisen.

Nach erfolgter Diagnostik sind diese Verurteilten zum Vollzug der Freiheitsstrafe in die Justizvollzugsanstalt Bruchsal zu verlegen.

Weibliche Verurteilte sind in diesen Fällen in die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd einzuweisen.

Vorstehende Zuständigkeiten gelten auch für den Fall, dass Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Maßregeln aus verschiedenen Urteilen zu vollstrecken sind sowie für die Unterbringung aufgrund Unterbringungsbefehls während der Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung.

4.3.1.7 Männliche Verurteilte im Alter von 62 und mehr Jahren

Männliche Verurteilte im Alter von 62 und mehr Jahren sind bei einer Vollzugsdauer von mehr als einem Jahr und drei Monaten in die Justizvollzugsanstalt Konstanz - Außenstelle Singen - einzuweisen (Spalte 6 des nachfolgenden Einweisungsplanes).

Der Gefangene darf erst nach Vorliegen eines Überführungersuchens von der Untersuchungshaftanstalt in die Justizvollzugsanstalt Konstanz - Außenstelle Singen - verlegt werden.

4.3.1.8 Offener Vollzug

Männliche Verurteilte mit einer Vollzugsdauer von mehr als einem Jahr und drei Monaten sind in die Justizvollzugsanstalt Bruchsal - Außenstelle Kislau - oder in die Justizvollzugsanstalt Ulm zur Prüfung ihrer Eignung für den offenen Vollzug einzuweisen (Spalten 7 und 8 des nachfolgenden Einweisungsplanes), wenn sie sich

- auf freiem Fuß befinden

oder

- zwar nicht auf freiem Fuß befinden, aber weder eine Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens noch wegen einer gefährlichen Körperverletzung zu verbüßen haben, soweit gegen sie keine anderweitige Haftanordnung (Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft) vorliegt oder sie nicht erheblich suchtgefährdet sind. Eine erhebliche Suchtgefährdung liegt insbesondere dann vor, wenn sich aus den Urteilsgründen oder aus sonstigen Feststellungen aus den zur Einleitung der Strafvollstreckung erforderlichen Akten ergibt, dass der Verurteilte die Tat aufgrund einer Suchtmittelabhängigkeit begangen hat oder zum Zeitpunkt der Einleitung der Vollstreckung suchtmittelabhängig ist.

Auf etwaige Vorstrafen kommt es insoweit nicht an.

Der Gefangene darf erst nach Vorliegen eines Überführungersuchens von der Untersuchungs- in die Strafhaftanstalt verlegt werden.

Die Justizvollzugsanstalten haben nach Eingang eines Überführungersuchens (zum Beispiel in Form eines Transportersuchens oder eines über die Untersuchungshaftanstalt geleiteten Aufnahmeersuchens) der Vollstreckungsbehörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 StVollstrO bei einer Einweisung eines Gefangenen nach Nummer 4.3.2.1 Spalte 8 zunächst die Gefangenenpersonalakte der Justizvollzugsanstalt Ulm zu übersenden zur Prüfung der Eignung des betroffenen Gefangenen für den offenen Vollzug. Erst nach einem Abruf des Gefangenen durch die Justizvollzugsanstalt Ulm wird der betroffene Gefangene in die Justizvollzugsanstalt Ulm auf Transport gesetzt und verlegt.

4.3.1.9 Mütter mit Kindern bis drei Jahren

Weibliche Verurteilte mit einem Kind bis einschließlich drei Jahren werden, wenn eine anderweitige Unterbringung des Kindes nach-

weislich nicht möglich ist, bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen in die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd eingewiesen:

- die Verurteilte darf nicht drogenabhängig sein,
- eine Kostenübernahmeerklärung des Unterhaltspflichtigen oder des zuständigen Jugendamtes für die Unterbringung des Kindes liegt vor,
- ein Nachweis über eine bestehende Krankenversicherung des Kindes liegt vor,
- die voraussichtliche Vollzugsdauer darf die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes nicht überschreiten

und

- die Mutter-Kind-Abteilung der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd muss über einen freien Haftplatz verfügen.

Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Vollstreckungsbehörde im Einvernehmen mit der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter.

4.3.2 Einweisungspläne

Soweit sich die Zuständigkeit nicht aus vorstehenden Einweisungsbestimmungen ergibt, sind die nachfolgenden Einweisungspläne maßgeblich.

4.3.2.1 Männer

| Ifd. Nr. | maßgeblicher Gerichtsbezirk nach § 24 StVollstrO: Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk | Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer von | | | | | | | Ifd. Nr. |
|----------|---|--|--|----------------------------------|--|---|---|-----------------|----------|
| | | bis 6 Monate | mehr als 6 Monate bis 1 Jahr 3 Monate | mehr als 1 Jahr und 3 Monaten | | | | im Übrigen | |
| | | | | bei Verurteilten unter 24 Jahren | bei Verurteilten im Alter von 62 und mehr Jahren | bei Verurteilten im Alter von einschließlich 24 bis einschließlich 61 Jahren, die sich auf freiem Fuß befinden | die sich nicht auf freiem Fuß befinden und nicht wegen eines Verbrechens oder einer gefährlichen Körperverletzung verurteilt wurden und bei denen kein Ausschlussgrund nach Nummer 2.1.2 oder Nummer 3.1.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 7 JVollzGB III vorliegt | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 1 | Baden-Baden | Offenburg | Offenburg | Offenburg | Konstanz Ast. Singen | Bruchsal Ast. Kislau | Ulm | Offenburg | 1 |
| 2 | Ellwangen | Schwäbisch Hall | Schwäbisch Hall | Schwäbisch Hall | Konstanz Ast. Singen | Ulm | Ulm | Schwäbisch Hall | 2 |
| 3 | Freiburg | | | Offenburg | Konstanz Ast. Singen | Bruchsal Ast. Kislau | Ulm | Freiburg | 3 |
| a) | Breisach | Freiburg | Freiburg | | | | | | a) |

| | | | | | | | | | |
|----------------------|---|--------------------------|--------------------------|--------------------|-------------------------|-------------------------|-----|------------|--|
| b) c) | Emmendingen Ettenheim | Ast. Lörrach | Ast. Lörrach | | | | | | b) c) d) e) f) g) h) i) j) |
| d) | Freiburg | Freiburg Ast. Lörrach | Freiburg | | | | | | |
| e) f) g) h) | Kenzingen Lörrach Müllheim Staufen | Freiburg Ast. Lörrach | Freiburg Ast. Lörrach | | | | | | |
| i) j) | Titisee- Neustadt Waldkirch | Waldshut-Tiengen | Waldshut-Tiengen | | | | | | |
| 4 | Hechingen | Rottenburg | Rottenburg | Ravensburg | Konstanz Ast. Singen | Ulm | Ulm | Rottenburg | 4 |
| 5 | Heidelberg | Bruchsal Ast. Kislau | Mannheim | Mannheim | Konstanz Ast. Singen | Bruchsal Ast. Kislau | Ulm | Mannheim | 5 |
| 6 | Heilbronn | Stuttgart | Heilbronn | Schwäbisch Hall | Konstanz Ast. Singen | Ulm | Ulm | Heilbronn | 6 |

| | | | | | | | | | |
|----|----------------------------|-------------------------|-----------|------------|-------------------------|-------------------------|-----|-----------|----|
| 7 | Karlsruhe | Bruchsal Ast. Kislau | | Offenburg | Konstanz Ast. Singen | Bruchsal Ast. Kislau | Ulm | | 7 |
| a) | Bretten | | Heimsheim | | | | | Bruchsal | a) |
| b) | Bruchsal | | Heimsheim | | | | | Bruchsal | b) |
| c) | Ettlingen | | Offenburg | | | | | Offenburg | c) |
| d) | Karlsruhe | | Offenburg | | | | | Offenburg | d) |
| e) | Karlsruhe- Durlach | | Offenburg | | | | | Offenburg | e) |
| f) | Maulbronn | | Heimsheim | | | | | Bruchsal | f) |
| g) | Pforzheim | | Offenburg | | | | | Bruchsal | g) |
| h) | Philippsburg | | Heimsheim | | | | | Bruchsal | h) |
| 8 | Konstanz | | | Ravensburg | Konstanz Ast. Singen | Ulm | Ulm | Freiburg | 8 |
| a) | Donaueschingen | Freiburg | Freiburg | | | | | | a) |
| b) | Konstanz | Konstanz | Konstanz | | | | | | b) |
| c) | Radolfzell | Konstanz | Konstanz | | | | | | c) |
| d) | Singen | Konstanz | Konstanz | | | | | | d) |
| e) | Stockach | Konstanz | Konstanz | | | | | | e) |
| f) | Überlingen | Konstanz | Konstanz | | | | | | f) |
| g) | Villingen- Schwenningen | Freiburg | Freiburg | | | | | | g) |
| 9 | Mannheim | Mannheim | Mannheim | Mannheim | Konstanz Ast. Singen | Bruchsal Ast. Kislau | Ulm | Mannheim | 9 |

| | | | | | | | | | |
|----|----------------|-------------------------|-----------------|-----------------|-------------------------|-------------------------|-----|------------|----|
| 10 | Mosbach | Bruchsal Ast. Kislau | Schwäbisch Hall | Schwäbisch Hall | Konstanz Ast. Singen | Ulm | Ulm | Bruchsal | 10 |
| 11 | Offenburg | Offenburg | Offenburg | Offenburg | Konstanz Ast. Singen | Bruchsal Ast. Kislau | Ulm | Offenburg | 11 |
| 12 | Ravensburg | Ravensburg | Ravensburg | Ravensburg | Konstanz Ast. Singen | Ulm | Ulm | Ravensburg | 12 |
| 13 | Rottweil | Rottweil | Rottenburg | Ravensburg | Konstanz Ast. Singen | Ulm | Ulm | Offenburg | 13 |
| 14 | Stuttgart | | | | Konstanz Ast. Singen | Ulm | Ulm | | 14 |
| a) | Backnang | Schwäbisch Hall | Schwäbisch Hall | Schwäbisch Hall | | | | Heilbronn | a) |
| b) | Böblingen | Rottenburg | Rottenburg | Ravensburg | | | | Heimsheim | b) |
| c) | Esslingen | „ | „ | Schwäbisch Hall | | | | Rottenburg | c) |
| d) | Kirchheim/Teck | „ | „ | Ravensburg | | | | „ | d) |
| e) | Leonberg | Stuttgart | Stuttgart | Schwäbisch Hall | | | | Heimsheim | e) |
| f) | Ludwigsburg | Rottenburg | Rottenburg | Ravensburg | | | | Bruchsal | f) |
| g) | Nürtingen | Schwäbisch Hall | Schwäbisch Hall | „ | | | | Rottenburg | g) |
| h) | Schorndorf | „ | „ | Schwäbisch Hall | | | | Heilbronn | h) |

| | | | | | | | | | |
|----|-------------------|-------------------------|-------------------------|-----------------|----------------------|-----|-----|------------|----|
| i) | Stuttgart | Rottenburg | Rottenburg | Ravensburg | | | | Heimsheim | i) |
| j) | S.- Bad Cannstatt | Stuttgart | Stuttgart | Schwäbisch Hall | | | | Heimsheim | j) |
| k) | Waiblingen | Schwäbisch Hall | Schwäbisch Hall | „ | | | | Bruchsal | k) |
| 15 | Tübingen | Rottenburg | Rottenburg | Ravensburg | Konstanz Ast. Singen | Ulm | Ulm | Rottenburg | 15 |
| 16 | Ulm | Ulm Ast. Frauengraben 6 | Ulm Ast. Frauengraben 6 | Ravensburg | Konstanz Ast. Singen | Ulm | Ulm | Heimsheim | 16 |
| 17 | Waldshut-Tiengen | Waldshut-Tiengen | Waldshut-Tiengen | Ravensburg | Konstanz Ast. Singen | Ulm | Ulm | Freiburg | 17 |

4.3.2.2 Frauen

| lfd. Nr. | maßgeblicher Gerichtsbezirk nach § 24 StVollstrO: Landgerichtsbezirk | Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer | | |
|----------|---|--|---|-------------------|
| | | bis 3 Monate einschließlich | mehr als 3 Monate bis 6 Monate einschließlich | mehr als 6 Monate |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1 | Baden-Baden | Karlsruhe Ast. Bühl | Karlsruhe Ast. Bühl | Schwäbisch Gmünd |
| 2 | Ellwangen | Schwäbisch Gmünd | Schwäbisch Gmünd | “ |
| 3 | Freiburg | Karlsruhe Ast. Bühl | “ | “ |
| 4 | Hechingen | Schwäbisch Gmünd | “ | “ |
| 5 | Heidelberg | “ | “ | “ |
| 6 | Heilbronn | “ | “ | “ |
| 7 | Karlsruhe | Karlsruhe Ast Bühl | “ | “ |
| 8 | Konstanz | Schwäbisch Gmünd | “ | “ |
| 9 | Mannheim | “ | “ | “ |
| 10 | Mosbach | “ | “ | “ |
| 11 | Offenburg | Karlsruhe Ast. Bühl | Karlsruhe Ast. Bühl | “ |
| 12 | Ravensburg | Schwäbisch Gmünd | Schwäbisch Gmünd | “ |
| 13 | Rottweil | “ | “ | “ |
| 14 | Stuttgart | “ | “ | “ |
| 15 | Tübingen | “ | “ | “ |
| 16 | Ulm | “ | “ | “ |
| 17 | Waldshut-Tiengen | Karlsruhe Ast. Bühl | “ | “ |

4.4 Besondere Zuständigkeitsregelungen

4.4.1 Männliche Verurteilte im Alter von 24 und mehr Jahren mit einer Vollzugsdauer von mehr als sechs Jahren, die in die Justizvollzugsanstalten Ravensburg, Rottenburg oder Schwäbisch Hall eingewiesen wurden

Für männliche Verurteilte im Alter von 24 und mehr Jahren aus den Landgerichtsbezirken Ellwangen, Hechingen, Ravensburg, Rottweil und Tübingen sowie den Amtsgerichtsbezirken Esslingen, Kirchheim/T. und Nürtingen sind, wenn die Vollzugsdauer sechs Jahre übersteigt, neben den im Einweisungsplan (Nummer 4.3.2.1) genannten, in erster Linie zuständigen Justizvollzugsanstalten auch die Justizvollzugsanstalten Bruchsal, Freiburg, Heilbronn und Mannheim zuständig.

Die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten Ravensburg, Rottenburg und Schwäbisch Hall bestimmen nach Aufnahme eines entsprechenden Gefangenen eine der in Absatz 1 genannten Justizvollzugsanstalten als zuständig, sofern nicht im Einzelfall eine Eignung für den Verbleib in ihrer Justizvollzugsanstalt festgestellt werden kann.

Bei der Bestimmung der zuständigen Justizvollzugsanstalt sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- tragfähige Familienbindungen und Ortsnähe
- Beschäftigungsmöglichkeiten
- Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten
- besondere Behandlungsmöglichkeiten

- sichere Unterbringung des Gefangenen

und

- aktuelle Belegungssituation der aufnehmenden Justizvollzugsanstalt.

4.5 Verlegung

4.5.1 Verfahren bei Verlegung in eine nach dem Vollstreckungsplan unzuständige Justizvollzugseinrichtung

4.5.1.1 Länderübergreifende Verlegung

Über die Verlegung von Strafgefangenen in eine nach dem Vollstreckungsplan unzuständige Justizvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes entscheidet zunächst die Leiterin oder der Leiter der abgebenden Justizvollzugsanstalt. Wird die Verlegung befürwortet, werden die Gefangenenpersonalakten dem Justizministerium mit einem ausführlichen Bericht vorgelegt.

4.5.1.2 Landesinterne Verlegung

Über die Verlegung von Strafgefangenen in eine nach dem Vollstreckungsplan unzuständige Justizvollzugsanstalt des Landes entscheidet zunächst die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter. Wird die Verlegung befürwortet, wird schriftlich unter Beifügung der Gefangenenpersonalakten das Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der aufnehmenden Justizvollzugsanstalt hergestellt.

Kommt zwischen den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern keine Einigung zustande, ist die Entscheidung des Justizministeriums herbeizuführen.

Folgende Verlegungen bedürfen stets der Zustimmung des Justizministeriums:

- Verlegungen in eine sachlich unzuständige Justizvollzugsanstalt,
- Verlegungen nach § 65 JVollzGB III, wenn die Verlegung innerhalb von 18 Monaten nach einer vorherigen Verlegung erfolgen soll,
- Verlegungen, die vom Vorschlag einer anderen Justizbehörde, insbesondere der Staatsanwaltschaft, abweichen,

und

- Verlegungen bei denen sich das Justizministerium im Einzelfall die Zustimmung vorbehalten hat.

Beabsichtigt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter einer durch eine andere Justizbehörde, insbesondere der Staatsanwaltschaft, vorgeschlagenen Verlegung nicht zu entsprechen, ist die Entscheidung des Justizministeriums herbeizuführen.

4.5.1.3 Fortsetzung des Vollzuges nach Entweichung

Ergänzend zu § 24 Absatz 4 Satz 1 StVollstrO entscheidet das Justizministerium bei Fortsetzung des Vollzuges nach einer Unterbrechung durch Entweichen der oder des Gefangenen aus dem eingefriedeten Bereich einer Abteilung oder Justizvollzugsanstalt des geschlossenen Vollzuges, ob eine Abweichung vom Vollstreckungsplan geboten ist.

Hierzu sind dem Justizministerium die Gefangenenpersonalakten mit einem Bericht vorzulegen.

4.5.1.4 Fortsetzung des Vollzuges nach § 24 Absatz 4 StVollstrO

Wäre zum Zeitpunkt der Wiederinhaftierung, zum Beispiel aufgrund eines Wohnortwechsels während der Unterbrechung des Vollzuges, nach § 24 Absatz 1 StVollstrO eine andere Justizvollzugsanstalt innerhalb Baden-Württembergs für den Vollzug zuständig, können Gefangene in diese Justizvollzugsanstalt verlegt werden, wenn sie dies binnen zwei Wochen nach der Aufnahmeverhandlung beantragen.

4.5.2 Anstaltsinterne Verlegung zum Belegungsausgleich

Bei Überbelegung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Strafgefangene in eine andere, auch in eine zum Vollzug der Untersuchungshaft zuständige, Einrichtung der Justizvollzugsanstalt verlegen.

4.5.3 Kranke und behandlungsbedürftige Strafgefangene sowie Strafgefangene, die zwingend auf einen Rollstuhl angewiesen sind

Für die Dauer der Behandlungsbedürftigkeit sind zu verlegen:

- kranke Strafgefangene, denen die erforderliche medizinische Versorgung nicht gewährt werden kann, in die nächstgelegene, sachlich zuständige Justizvollzugsanstalt mit Krankenabteilung (mit hauptamtlicher Ärztin oder hauptamtlichem Arzt und Bettenstation).
Justizvollzugsanstalten, die über eine Krankenabteilung verfügen, sind im Verzeichnis der Vollzugseinrichtungen entsprechend gekennzeichnet.
- kranke männliche Strafgefangene, die einer Krankenhausunterbringung bedürfen und sofern ein Verbringen in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges nicht notwendig ist, in das Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg.

Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter der abgebenden Justizvollzugsanstalt im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der aufnehmenden Justizvollzugsanstalt beziehungsweise der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor des Justizvollzugskrankenhauses.

Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Entscheidung des Justizministeriums herbeizuführen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für Strafgefangene, die zwingend auf einen Rollstuhl angewiesen sind.

Justizvollzugsanstalten, die über rollstuhlgerechte Hafträume verfügen, sind im Verzeichnis der Vollzugseinrichtungen entsprechend gekennzeichnet.

Bei der Aufnahme in die Station für Suchtbehandlung und Rehabilitation des Justizvollzugskrankenhauses gelten diese Vorschriften mit den Maßgaben, dass eine anstaltspsychologische Stellungnahme beizufügen und das Einvernehmen mit der Anstaltsleitung des Justizvollzugskrankenhauses herzustellen ist.

4.5.4 Besonders gefährliche Strafgefangene

Stellt sich heraus, dass ein Strafgefangener besonders gefährlich (Nummer 4.3.1.3) ist, kann er im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Bruchsal dorthin verlegt werden.

Kommt zwischen den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern keine Einigung zu Stande, ist die Entscheidung des Justizministeriums herbeizuführen.

4.5.5 Junge Männer aus den Justizvollzugsanstalten Mannheim, Offenburg, Ravensburg und Schwäbisch Hall

Eignet sich ein nach Nummer 4.3.1.4 in die Justizvollzugsanstalten Mannheim, Offenburg, Ravensburg oder Schwäbisch Hall eingewiesener Gefangener nicht für den dortigen Vollzug, ist er in die nach den Spalten 7 bis 9 des Einweisungsplanes zuständige Justizvollzugsanstalt zu verlegen.

Einer Zustimmung der aufnehmenden Justizvollzugsanstalt bedarf es hierzu nicht.

4.5.6 Gefangene im Alter von 62 und mehr Jahren aus der Justizvollzugsanstalt Konstanz - Außenstelle Singen -

Eignet sich ein Gefangener nicht für die in der Außenstelle Singen der Justizvollzugsanstalt Konstanz praktizierte Vollzugsform, ist er in die nach Spalte 9 des Einweisungsplanes zuständige Justizvollzugsanstalt zu verlegen.

Einer Zustimmung der aufnehmenden Justizvollzugsanstalt bedarf es hierzu nicht.

Fehlende Eignung kann insbesondere anzunehmen sein bei

- erheblicher Fluchtgefahr

oder

- grobem Missbrauch der mit der dort praktizierten Vollzugsform verbundenen Freiheiten.

4.5.7 Verlegung in den offenen Vollzug und (Rück-)Verlegung aus dem offenen Vollzug

4.5.7.1 Verlegung in den offenen Vollzug

Sofern Strafgefangene von der Vollstreckungsbehörde nicht unmittelbar in eine offene Einrichtung zur Prüfung ihrer Eignung für den offenen Vollzug eingewiesen sind, entscheidet über die Verlegung nach dort

- die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allein, wenn die offene Einrichtung derselben Justizvollzugsanstalt angegliedert ist,
- andernfalls die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der anderen Justizvollzugsanstalt.

4.5.7.2 (Rück-)Verlegung aus dem offenen Vollzug

Über die (Rück-)Verlegung von Strafgefangenen in den geschlossenen Vollzug entscheidet

- die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter wenn die offene Vollzugseinrichtung derselben Justizvollzugsanstalt angegliedert ist,
- bei der Verlegung in eine ursprünglich nicht zuständige oder nicht nach § 26 StVollstrO bestimmte Justizvollzugsanstalt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter dieser Justizvollzugsanstalt,
- bei direkt zur Prüfung ihrer Eignung für den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalten Bruchsal - Außenstelle Kislau - und Ulm eingewiesenen Strafgefangenen, die sich für diese Vollzugsform als ungeeignet erweisen, die Leiterin oder der Leiter dieser Justizvollzugsanstalt.

Strafgefangene mit einer restlichen Vollzugsdauer von weniger als einem Jahr drei Monaten sind in die nach Spalte 4 des Einweisungsplanes zuständige Justizvollzugsanstalt zu verlegen.

Strafgefangene mit einer restlichen Vollzugsdauer von mehr als einem Jahr drei Monaten sind in die nach Spalte 9 des Einweisungsplanes zuständige Justizvollzugsanstalt zu verlegen.

Einer Zustimmung der aufnehmenden Justizvollzugsanstalt bedarf es hierzu nicht.

Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Strafgefangenen bis zur endgültigen Entscheidung im geschlossenen Bereich der Justizvollzugsanstalt unterbringen.

Ist bei einem in die Justizvollzugsanstalt Bruchsal - Außenstelle Kislau - eingewiesenen Strafgefangenen mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung aus einem anderen Strafverfahren erfolgt oder eine Anschlussstrafe zu vollziehen, verbleibt der Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal - Außenstelle Kislau -, wenn entweder die gesamte Vollzugsdauer nicht mehr als ein Jahr drei Monate beträgt oder aufgrund des Widerrufs oder der Anschlussstrafe die Justizvollzugsanstalt Ulm zuständig würde.

Die Vorschriften über eine Verlegung in den geschlossenen Vollzug mangels Eignung für den offenen Vollzug bleiben hiervon unberührt.

4.5.8 Mütter mit Kindern bis drei Jahren

Für Mütter mit Kindern bis drei Jahren gelten die Vorschriften über die Einweisung (Nummer 4.3.1.10) entsprechend.

4.5.9 Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt

Die Aufnahme in die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg - Hauptanstalt - richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Verlegung in sozialtherapeutische Einrichtungen vom 25. November 2011 (Die Justiz 2012 S. 1).

4.5.10 Aufnahme zur Drogentherapie in die Justizvollzugsanstalt Rottweil - Außenstelle Oberndorf -

Über die Aufnahme zur Drogentherapie der Justizvollzugsanstalt Rottweil - Außenstelle Oberndorf - entscheiden die Leiterinnen oder die Leiter der Justizvollzugsanstalten Adelsheim oder Heimsheim oder die Zugangskommission der Justizvollzugsanstalt Adelsheim jeweils im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Rottweil.

5. Zuständigkeit für den Vollzug der Jugendstrafe

5.1 Abweichen vom Vollstreckungsplan und Vollstreckung in anderen Bundesländern

Für das Abweichen vom Vollstreckungsplan und die Vollstreckung in anderen Bundesländern gelten die Regeln für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen (Nummern 4.1 und 4.2) entsprechend.

5.2 Einweisung

Bei Kollisionen zwischen nachstehenden Abschnitten geht jeweils der Abschnitt mit der niederen Ziffer vor.

5.2.1 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde werden Jugendstrafen von sechs Monaten an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen (§ 22 Absatz 3 StVollstrO).

Auf die jeweils gültige Standortliste des Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr wird Bezug genommen.

5.2.2 Vollstreckung von Jugendstrafen an Erwachsenen

Vom Jugendstrafvollzug ausgenommene Verurteilte (§ 89b Absatz 1 und 2 JGG) sind in die nach den Einweisungsbestimmungen und den Einweisungsplänen für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen zuständige Erwachsenenanstalt einzuweisen. Dabei ist insbesondere die Einweisungsbestimmung für junge Männer (Nummer 4.3.1.4) zu beachten.

Sofern danach die Justizvollzugsanstalt Offenburg zuständig ist, kann der Gefangene aus behandlerischen Gründen stattdessen in die Justizvollzugsanstalt Freiburg verlegt werden.

5.2.3 Andere zu Jugendstrafe Verurteilte

Andere männliche zu Jugendstrafe Verurteilte sind in die Justizvollzugsanstalt Adelsheim - Zugangsabteilung -, andere weibliche zu Jugendstrafe Verurteilte sind in die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd einzuweisen.

5.2.4 Entsprechende Geltung der Vorschriften über den Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen

Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Einweisung erwachsener Verurteilter zum Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen (Nummer 4.3) entsprechend.

5.3 Verlegung

5.3.1 Verlegung in den offenen Vollzug, Rückverlegung aus dem offenen Vollzug

Über die Verlegung in eine offene Einrichtung entscheidet

- die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allein, wenn die offene Einrichtung derselben Justizvollzugsanstalt angegliedert ist,
- andernfalls die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der anderen Justizvollzugsanstalt.

5.3.2 Entsprechende Geltung der Vorschriften über den Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen

Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Verlegung erwachsener Verurteilter beim Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen (Nummer 4.5) entsprechend. An die Stelle von § 65 JVollzGB III tritt § 61 JVollzGB IV.

6. **Zuständigkeit für den Vollzug von Jugendarrest**

6.1 Vollstreckung in anderen Bundesländern und Abweichen vom Vollstreckungsplan

Für die Vollstreckung in anderen Bundesländern und das Abweichen vom Vollstreckungsplan gelten die Regeln für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen entsprechend.

6.2 Einweisung

Die Zuständigkeit der Jugendarresteinrichtungen ergibt sich in erster Linie aus der nachfolgenden Einweisungsbestimmung, im Übrigen aus dem sich daran anschließenden Einweisungsplan.

6.2.1 Einweisungsbestimmung

Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde wird Jugendarrest an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen (§ 22 Absatz 3 StVollstrO).

Auf die jeweils gültige Standortliste des Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr wird Bezug genommen.

6.2.2 Einweisungsplan

Soweit sich die Zuständigkeit nicht aus obiger Einweisungsbestimmung ergibt, ist der nachfolgende Einweisungsplan maßgeblich.

| Ifd. Nr. | maßgeblicher Gerichtsbezirk nach § 24 StVollstrO: Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk | Freizeit- und Kurzarrest bis zu 2 Tagen | | Dauer- und Kurzarrest von mehr als 2 Tagen | |
|----------|---|---|---------------|--|---------|
| | | Jungen | Mädchen | Jungen | Mädchen |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 1 | Baden-Baden | JAA Rastatt | JAA Rastatt | JAA Rastatt | |
| 2 | Ellwangen | JAA Göppingen | JAA Göppingen | JAA Göppingen | |
| a) | Aalen | | | | |
| b) | Crailsheim | | | | |
| c) | Ellwangen | | | | |
| d) | Heidenheim | | | | |
| e) | Langenburg | | | | |
| f) | Bad Mergentheim | | | | |
| g) | Neresheim | | | | |

| | | | | |
|----|--------------------|---------------|---------------|---------------|
| h) | Schwäbisch Gmünd | | | |
| 3 | Freiburg | JAA Rastatt | JAA Rastatt | JAA Rastatt |
| 4 | Hechingen | JAA Göppingen | JAA Göppingen | JAA Göppingen |
| 5 | Heidelberg | JAA Rastatt | JAA Rastatt | JAA Rastatt |
| 6 | Heilbronn | | | JAA Rastatt |
| a) | Besigheim | JAA Rastatt | JAA Rastatt | |
| b) | Brackenheim | “ | “ | |
| c) | Heilbronn | “ | “ | |
| d) | Künzelsau | JAA Göppingen | “ | |
| e) | Marbach | “ | JAA Göppingen | |
| f) | Öhringen | “ | JAA Rastatt | |
| g) | Schwäbisch Hall | “ | JAA Göppingen | |
| h) | Vaihingen | “ | “ | |
| 7 | Karlsruhe | JAA Rastatt | JAA Rastatt | JAA Rastatt |
| 8 | Konstanz | JAA Rastatt | JAA Rastatt | JAA Rastatt |
| 9 | Mannheim | JAA Rastatt | JAA Rastatt | JAA Rastatt |
| 10 | Mosbach | | JAA Rastatt | JAA Rastatt |
| a) | Adelsheim | JAA Rastatt | | |
| b) | Buchen | “ | | |
| c) | Mosbach | “ | | |
| d) | Tauberbischofsheim | JAA Göppingen | | |
| e) | Wertheim | “ | | |
| 11 | Offenburg | JAA Rastatt | JAA Rastatt | JAA Rastatt |
| 12 | Ravensburg | JAA Göppingen | JAA Göppingen | JAA Göppingen |
| 13 | Rottweil | JAA Rastatt | JAA Rastatt | JAA Rastatt |
| 14 | Stuttgart | JAA Göppingen | JAA Göppingen | JAA Göppingen |

| | | | | |
|----|------------------|---------------|---------------|---------------|
| 15 | Tübingen | | JAA Göppingen | JAA Göppingen |
| a) | Calw | JAA Rastatt | | |
| b) | Münsingen | JAA Göppingen | | |
| c) | Nagold | JAA Rastatt | | |
| d) | Reutlingen | JAA Göppingen | | |
| e) | Rottenburg | “ | | |
| f) | Tübingen | “ | | |
| g) | Bad Urach | “ | | |
| 16 | Ulm | JAA Göppingen | JAA Göppingen | JAA Göppingen |
| 17 | Waldshut-Tiengen | JAA Rastatt | JAA Rastatt | JAA Rastatt |

6.3 Verlegung

Für die Verlegung in unzuständige Vollzugseinrichtungen gelten die Vorschriften bei Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen (Nummer 4.5) entsprechend.

7. Zuständigkeit für den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln

7.1 Maßregeln gemäß §§ 63 und 64 StGB

7.1.1 Einweisung

Die Zuständigkeit der Maßregelvollzugseinrichtungen für den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln gemäß §§ 63 und 64 StGB ergibt sich aus nachfolgendem Einweisungsplan.

| | | | |
|----------|--|---|--------------------------------|
| lfd. Nr. | maßgeblicher Gerichtsbezirk nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 24 StVollstrO: Landgerichtsbezirk | Psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB) | Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) |
|----------|--|---|--------------------------------|

| | Amtsgerichtsbezirk | | |
|----|--------------------|---|---------------------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1 | Baden-Baden | Emmendingen | Emmendingen |
| 2 | Ellwangen | Südwürttemberg Standort Bad Schussenried | Weinsberg |
| 3 | Freiburg | Emmendingen | Emmendingen |
| 4 | Hechingen | Südwürttemberg Standort Bad Schussenried | Reichenau |
| 5 | Heidelberg | Wiesloch | Calw |
| 6 | Heilbronn | Weinsberg | Weinsberg |
| 7 | Karlsruhe | | Calw |
| a) | Bretten | Wiesloch | |
| b) | Bruchsal | Wiesloch | |
| c) | Ettlingen | Emmendingen | |
| d) | Karlsruhe | Wiesloch | |
| e) | Karlsruhe-Durlach | Wiesloch | |
| f) | Maulbronn | Wiesloch | |
| g) | Pforzheim | Emmendingen | |
| h) | Philippsburg | Wiesloch | |
| 8 | Konstanz | Reichenau | Reichenau |
| 9 | Mannheim | Wiesloch | Calw |
| 10 | Mosbach | Wiesloch | Weinsberg |
| 11 | Offenburg | Emmendingen | Emmendingen |
| 12 | Ravensburg | Südwürttemberg Standort Weissenau | Südwürttemberg Standort Zwiefalten |
| 13 | Rottweil | Reichenau | Reichenau |
| 14 | Stuttgart | Südwürttemberg Standort Weissenau | Südwürttemberg Standort Zwiefalten |

| | | | |
|----|------------------|---|-------------------------------------|
| | | | |
| 15 | Tübingen | Südwestfalen Standort Bad Schussenried | Südwestfalen Standort Zwiefalten |
| 16 | Ulm | Südwestfalen Standort Bad Schussenried | Südwestfalen Standort Zwiefalten |
| 17 | Waldshut-Tiengen | Reichenau | Reichenau |

7.1.2 Verlegung

Bei nach §§ 63 und 64 StGB Untergebrachten entscheidet über Verlegungen die Leiterin oder der Leiter der Maßregelvollzugseinrichtung.

Bei landesinterner Verlegung stellt sie oder er das Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Maßregelvollzugseinrichtung des aufnehmenden Krankenhauses her. Kommt zwischen den beteiligten Leiterinnen und Leitern der Maßregelvollzugseinrichtungen keine Einigung zustande, ist die Entscheidung des Sozialministeriums herbeizuführen.

Bei länderübergreifender Verlegung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Maßregelvollzugseinrichtung im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle des anderen Bundeslandes. Lehnt die Leiterin oder der Leiter der Maßregelvollzugseinrichtung die Übernahme einer oder eines Untergebrachten aus einem anderen Bundesland ab und wird das Verlegungsersuchen aufrechterhalten, ist eine Entscheidung des Sozialministeriums herbeizuführen.

7.2 Einstweilige Unterbringung

Für die einstweilige Unterbringung nach §§ 81 und 126a StPO stehen die Zentren für Psychiatrie (Psychiatrische Krankenhäuser) zur

Verfügung, es sei denn, andere Psychiatrische Krankenhäuser erklären sich im Einzelfall ausdrücklich zur Aufnahme bereit.

Der Einweisungsplan (Nummer 7.1.1) und die Vorschriften über die Verlegung von Personen, die nach §§ 63 und 64 StGB untergebracht sind (Nummer 7.1.2), gelten entsprechend.

7.3 Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung wird bei männlichen Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt Freiburg und bei weiblichen Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd vollzogen.

Für die Verlegung von Sicherungsverwahrten gelten die Vorschriften über Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen (Nummer 4.5) entsprechend.

8. **Zuständigkeit für den Vollzug von Strafarrest**

8.1 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

Strafarrest wird an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen.

Auf die jeweils gültige Standortliste des Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr wird Bezug genommen.

8.2 Ehemalige Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

Strafarrest an ehemaligen Soldaten wird in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart vollzogen.

Strafarrest an ehemaligen Soldatinnen wird in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd vollzogen.

9. Zuständigkeit für den Vollzug sonstiger Freiheitsentziehungen

Die zum Vollzug der Untersuchungshaft zuständigen Anstalten sind auch zuständig für den Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft sowie der Haft im Rahmen eines Aus- oder Durchlieferungsverfahrens.

Ist die sonstige Freiheitsentziehung jedoch in Unterbrechung oder im Anschluss an Untersuchungs- oder Strafhaft zu vollziehen, ist die für die Untersuchungs- oder Strafhaft sachlich und örtlich zuständige Justizvollzugsanstalt auch für die sonstige Freiheitsentziehung zuständig. Dies gilt nicht für Abschiebungshaft, die im Anschluss an Untersuchungs- oder Strafhaft zu vollziehen ist.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft. Sie ist vom automatischen Außerkrafttreten nach Nummer 4.4.4 VwV Regelungen vom 27. Juli 2010 (GABl. S. 277) ausgenommen.

Gleichzeitig tritt der Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg vom 9. September 2004 (Die Justiz S. 373), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. August 2010 (Die Justiz S. 298), außer Kraft.